

Referat 49  
Az.: 49-43415-5

München, 20.11.2020  
Auskunft erteilt: Herr Dr.-Ing. Eicher  
Nebenstelle: 3565

## 913-B

### Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2019,

#### TL Geok E-StB 19

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 20. November 2020, Az. 49-43414-3

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben  
Landesbaudirektion

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

#### Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 12/2019

### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2019, TL Geok E-StB 19“ wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt. <sup>2</sup>Die TL Geok E-StB 19 enthalten Anforderungen an Geotextilien, geotextilverwandte Produkte und Dichtungsbahnen, die im Erdbau und in Entwässerungsanlage des Straßenbaus eingesetzt werden.

### 2. Anwendung

<sup>1</sup>Die TL Geok E-StB 19 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. <sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir,

diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. <sup>3</sup>Die TL Geok E-StB 19 ersetzen die TL Geok E-StB 05.

### **3. Weitere Anwendungshinweise**

<sup>1</sup>Aufgrund mehrerer Entwicklungen in den zurückliegenden Jahren wurde auch das Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (M Geok E) fortgeschrieben und neu herausgegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe 2016 des M Geok E ersetzt die Ausgabe 2005 sowie die Checklisten für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues (C Geok E).

<sup>3</sup>Hiermit wird auf das M Geok E, Ausgabe 2016, hingewiesen.

### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. November 2020 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 15. Februar 2006 (AII-MBl. 2006, S. 101) außer Kraft.

### **5. Bezugsmöglichkeit**

Die TL Geok E-StB 19 können unter der FGSV-Nr. 549, das M Geok E kann unter der FGSV-Nr. 535 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor